

Friedhofssatzung der Stadt Langewiesen

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. 518) folgende 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Langewiesen erlassen:

§ 14 wird wie folgt geändert:

IV. Nutzungsrecht

V. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) *Urnengemeinschaftsanlage anonym,*
- f) *Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung,*
- g) Sondergrabstätten.

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnengemeinschaftsanlagen anonym

Urnengemeinschaftsanlagen anonym sind Urnenanlagen, in denen Urnen ohne individuelle Grabzeichen und individuell zu bepflanzende Fläche beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Es entsteht kein Nutzungsrecht.

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen werden in zeitlicher und räumlicher

Reihenfolge belegt. Der Bestattungspflichtige muss in der Friedhofsverwaltung die Beisetzungs-

ordnung für die Urnengemeinschaftsanlage unterschreiben. Ausbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

(2) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen für mehrere Urnen mit Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal und ohne individuell zu bepflanzende Fläche. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden in zeitlicher und räumlicher

Reihenfolge belegt. Es entsteht kein Nutzungsrecht. Die Beisetzungsanordnung für diese Urnen-

gemeinschaftsanlage ist vom Bestattungspflichtigen in der Friedhofsverwaltung zu unter-

schreiben. Ausbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich. Nach Abschluss der Belegung der Urnenanlage mit Namensnennung sind weitere Beisetzungen dort nicht möglich.

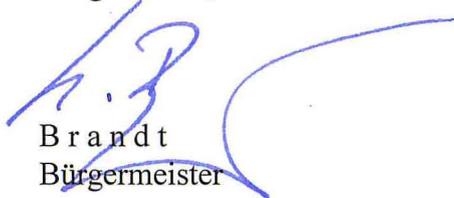
- (3) Alle Urnenbeisetzungen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage der Stadt Langewiesen erfolgen in anonymer Form.
In Oehrenstock ist eine Namensnennung möglich. Die Namensnennung kann auf einer Bronzeplatte in Größe von 9 x 9 cm erfolgen. Der Schriftzug ist Scriptura.
- (4) Die Lage der Urnengemeinschaftsanlage anonym als auch mit Namenszug ist gekennzeichnet. Sie wird gärtnerisch gestaltet und hat ein gemeinsames Denkmal.
- (5) Es wird nur die Urne lt. § 8 (3) ohne Grabschmuck beigesetzt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Es treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Langewiesen, den 16.12.2016


B r a n d t
Bürgermeister



Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Langewiesen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.